

Teilnahmevereinbarung Flachau Gutscheinsystem

zwischen

Flachau Tourismus

(im Folgenden „Flachau Tourismus“ genannt)

und

(im Folgenden „Betrieb“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Flachau Tourismus betreibt ein ortsweites Gutscheinsystem („Flachau Gutschein“), das Gästen ermöglicht, Gutscheine zu erwerben und bei teilnehmenden Betrieben einzulösen.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Teilnahme des Betriebs am Flachau Gutscheinsystem sowie die Regelung der Einlösung, Abrechnung und Kündigung.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Betriebe in Flachau.

(2) Unterkunftsbetriebe können am Gutscheinsystem teilnehmen, sofern sie online über flachau.com (Feratel Deskline) buchbar sind.

(3) Nicht als Unterkunftsbetriebe geführte Betriebe (z. B. Gastronomie-, Freizeit-, Erlebnis- und Dienstleistungsbetriebe) können unabhängig von einer Onlinebuchbarkeit am Gutscheinsystem teilnehmen.

(4) Der Betrieb bestätigt, diese Voraussetzung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfüllen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Akzeptanz der Gutscheine

- (1) Der Betrieb verpflichtet sich, gültige Flachau Gutscheine im Rahmen seiner angebotenen Leistungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren.
- (2) Die Einlösung erfolgt gemäß den technischen und organisatorischen Vorgaben von Flachau Tourismus (z. B. über flachau.com oder Vor-Ort über den WebClient).
- (3) Eine Barauszahlung von Gutscheinwerten an Gäste ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern bei einem Betrieb Anzahlungen oder Vorauszahlungen vorgesehen sind, kann ein Flachau Gutschein ganz oder teilweise dafür verwendet werden und reduziert die fällige Anzahlung entsprechend. Im Falle einer Stornierung wird eine anfallende Stornogebühr vom eingelösten Gutscheinwert einbehalten. Dadurch ist der Betrieb auch im Stornofall finanziell abgesichert. Bereits ausbezahlte Gutscheinbeträge werden im Rahmen der nächsten Gutscheinabrechnung entsprechend berücksichtigt.

§ 4 Abrechnung & Kommission

- (1) Flachau Tourismus übernimmt die zentrale Abrechnung der eingelösten Gutscheine gegenüber dem Betrieb.
- (2) Flachau Tourismus ist berechtigt, bei jeder Gutscheineinlösung eine Kommission in Höhe von 2 % des eingelösten Betrags einzubehalten.
- (3) Die Auszahlung der eingelösten Gutscheinbeträge erfolgt per Quartal, abzüglich der jeweils gültigen Kommission, auf das vom Betrieb bekannt gegebene Konto.
- (4) Änderungen der Kommissionshöhe bedürfen einer schriftlichen Verständigung des Betriebs durch Flachau Tourismus und treten frühestens mit dem in der Verständigung angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

§ 5 Pflichten des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich insbesondere:

- Gutscheine ordnungsgemäß einzulösen,
- Mitarbeitende über die Gutscheinabwicklung zu informieren,
- Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich Flachau Tourismus zu melden,
- die Teilnahmebedingungen einzuhalten.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Teilnahme am Gutscheinsystem kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils zum Monatsende.

§ 7 Haftung

- (1) Der Betrieb ist für die Erbringung seiner Leistungen selbst verantwortlich.
- (2) Flachau Tourismus haftet nicht für Leistungsstörungen, Preisänderungen oder Qualitätsmängel des Betriebs.
- (3) Die Haftung von Flachau Tourismus für technische Ausfälle ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Es gilt österreichisches Recht.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz von Flachau Tourismus.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Flachau, am

Flachau Tourismus

Betrieb